

Überarbeitete Satzung der Brunnenputzerzunft Kirchhofen e.V.

Stand: 10.11.2018

§ 1

Name, Sitz

Die am 20. März 1969 in Kirchhofen gegründete "**Brunnenputzerzunft Kirchhofen**" hat ihren Sitz in 79238 Ehrenkirchen - Kirchhofen -. Sie ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Staufen eingetragen und führt den Zusatz "e.V."

§ 2

Zweck/ Ziel des Vereins

Die Brunnenputzerzunft Kirchhofen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege und Förderung traditionellen fastnachtlichen Brauchtums im Vereinsgebiet, der Gestaltung der Karnevalssession und der ständigen Kontaktpflege zu anderen Vereinen, Gesellschaften und Organisationen mit gleicher Zielrichtung, sowie der Besuch durch Fahrten zu auswärtigen Karnevalsvereinen und die Teilnahme an deren Veranstaltungen.

§ 3

Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Passive und aktive Vereinsmitglieder können natürliche volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung und Unterschrift des Erziehungsberechtigten hierzu einzuholen. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab der Volljährigkeit.

Ehrenmitglied kann werden, wer langjährig dem Verein angehörte und wer sich um die Förderung des Vereins besonders hervorragende Verdienste erworben hat.

Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag der Vorstandschaft in der Jahreshauptversammlung unter Zustimmung von zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Ernennung wird durch Aushändigung einer entsprechenden Urkunde vollzogen. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds und sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5

Aufnahme

Mitglied der Brunnenputzerzunft kann jede natürliche oder juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft ist durch mündliche oder schriftliche Anmeldung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller ohne Gründe schriftlich mitzuteilen. Die Aufnahme wird gültig nach der Bezahlung des ersten Beitrags. Mit der Anmeldung stimmt jedes neue Mitglied der Achtung dieser Satzung.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluß. Die Funktion und satzungsgemäßen Rechte kommen damit sofort zur Erlöschung. Der Austritt kann nur zum Ende des Vereinsjahres mit einer Frist von einem Monat erfolgen. Ansonsten läuft die Mitgliedschaft automatisch ein Jahr weiter. Das Vereinsjahr läuft vom 11.11. eines Jahres bis zum 10.11. des folgenden Jahres. Die Austrittserklärung ist schriftlich an die Vorstandschaft zu richten. Der Verein behält sich das Recht vor, bei Austritt oder Ausschluß bestehende Verpflichtungen bis zum Ablauf des laufenden Vereinsjahr einzufordern.

Der Ausschluß eines Mitglieds erfolgt durch Beschluß der Vorstandschaft aus folgenden Gründen:

- a) Wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsführung
- b) Wegen Nichterfüllung der Zahlungspflicht des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Aufforderung
- c) Wegen unehrenhaften Verhaltens oder sonstiger des Ansehens des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlung bzw. Verhaltens:
Beispiele: Rufschädigung; mehrmaliges aggressives Verhalten

Dem betroffenen Mitglied muß vor der Entscheidung Gehör vor der Vorstandschaft gewährt werden. Die Entscheidung wird darauf schriftlich mitgeteilt.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ordentliche und Ehrenmitglieder haben gleiche Rechte. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht an allen Veranstaltungen teilzunehmen.

Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht. Zu Versammlungen und Veranstaltungen sind sie nur mit Zustimmung der Vorstandschaft zugelassen.

Alle Mitglieder haben die Pflicht diese Satzung gewissenhaft zu befolgen und sich rege am Vereinsleben zu beteiligen.

Eine Abordnung der Zunft zu einer Veranstaltung o.ä. muss aus mindestens **fünf aktiven Mitgliedern** bestehen. Ausnahmen können nur in begründeten Fällen durch die Vorstandschaft genehmigt werden.

§ 8

Einkünfte und Ausgaben des Vereins

Die Einkünfte der Brunnenputzerzunft bestehen aus:

- a) Beiträgen der Mitglieder
- b) Einnahmen aus Veranstaltungen
- c) Spenden
- d) sonstigen Einnahmen

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Vorstandschaft festgesetzt und muss durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Für besondere Aufwendungen und Anschaffungen ist die Genehmigung der Vorstandschaft einzuholen. Diese kann in dringenden Fällen auch nachträglich eingeholt werden.

§ 10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) die Vorstandschaft bestehend aus:
 - dem 1. Vorsitzenden (Oberzunftmeister)
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem/ der Schriftführer/ in
 - dem/ der Kassenführer/ in
 - dem Zeremonienmeister / Beisitzer
 - dem/ der Häsvertreter/ in

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt in die Zeit von einer Jahreshauptversammlung zu kommenden Jahreshauptversammlung.

§ 12

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich im November statt.

Der Termin muss zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail allen Mitgliedern mitgeteilt werden. Der Termin wird ebenso durch zweimalige Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ehrenkirchen bekannt gegeben.

Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei der Vorstandschaft eingereicht werden. In einer Versammlung darf nur bis zu zweimal über einen Antrag abgestimmt werden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den OZM
2. Totenehrung
3. Jahresbericht des Vorstandes
4. Jahresbericht des/der Schriftführers/in
5. Kassenbericht und Kassenprüferbericht
6. Wahl des Versammlungsleiters
7. Entlastung des Vorstandes
8. Neuwahl des Vorstandes
9. Anträge
10. Satzungsänderung
11. Verschiedenes

Der stimmberechtigte Versammlungsleiter hat die Aufgabe die Vorstandschaft zu entlasten. Er leitet die Versammlung bis der 1. Vorsitzende ordnungsgemäß gewählt ist, alle Wahlen erfolgen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder nach Vorschlag durch Zuruf auf Antrag eines Mitgliedes jedoch geheim. Der Versammlungsleiter soll kein entlastetes Vorstandsmitglied sein.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen durch Beschluß des Vorstandes oder durch schriftliches Begehren der Mitglieder, wenn besondere dringende Umstände vorliegen. Sie hat keine feste Tagesordnung, im Übrigen gelten die gleichen Vorschriften wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

Eine Satzungsänderung bedarf zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Hierzu besteht Protokollführungspflicht in der Mitgliederversammlung.

§ 13

Vorstand

Die Vorstandschaft besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden (Oberzunftmeister)
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem/ der Schriftführer/ -in
4. dem/ der Kassenführer/ - in
5. dem Zeremonienmeister/ Beisitzer
6. dem/ der Hästrägervertreter/ -in

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für **zwei Jahre** gewählt. Um die Handlungsfähigkeit des Vereins zu gewähren wird **die Wahl der halben Vorstandschaft jährlich durchgeführt**, d.h. der 1. Vorsitzende, der/ die Schriftführer/ -in der Zeremonienmeister und der/ die Hästrägervertreter/ -in wird in den **geraden Jahren** gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.

Ein Mitglied darf nicht mehr als zwei Vorstandsämter bekleiden. Ein Vorstandsmitglied kann nur durch die Mitgliederversammlung seines Amtes enthoben werden. Bei unterjährigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann dieses Amt durch ein anderes Vorstandsmitglied bis zur nächsten ordentlichen Versammlung übernommen werden. Hierfür Bedarf es keinen Entschluss durch die außerordentliche Mitgliederversammlung.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis. Der Vorstand führt die Geschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen. Er beruft und leitet die Vorstandssitzungen, welche regelmäßig stattfinden sollen.

Die Vorstandschaft behält sich das Recht vor, bei wichtigen Angelegenheiten und Entscheidungen den Rat und die Unterstützung vom Zunftrat einzuholen.

Die Vorstandschaft ist beschlußfähig wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorstand.

Der Schriftführer stellt die Protokolle auf über die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen.

Der Schriftführer erledigt den Schriftverkehr nach Anweisung des 1. Vorsitzenden. Der Kassenwart verwaltet die Kasse und das Inventar des Vereins. Er führt über sämtliche Einnahmen und Ausgaben Buch das zum Ende des Geschäftsjahres abzuschließen ist. Er ist berechtigt Zahlungen zu Gunsten des Vereins in Empfang zu nehmen. Ausgaben bedürfen der Anordnung des 1. Vorsitzenden. Der Kassenwart hat auf Verlangen dem 1. Vorsitzenden und den Kassenprüfern stets Einblick in seine Bücher und Unterlagen zu gewähren.

Zusatz: Um das Bild des Zunftrates bei besonderen Anlässen abzurunden, kann es einem Hästräger gestattet werden, auch den Anzug des Zunftrates zu tragen.

§ 14

Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung und die Vorstandschaft sind berechtigt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Verwaltung des Vereins Ausschüsse einzusetzen.

§ 15

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei volljährige Mitglieder zu Kassenprüfern. Sie dürfen für die Dauer ihrer Wahl kein Vorstandsamt bekleiden. Die Kassenprüfer überwachen die Richtigkeit der Kassenführung durch Einsichtnahme in die Bücher und Konten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 16

Haftung

Die Brunnenputzerzunft haftet nicht für Unfälle oder Diebstahl, die bei Veranstaltungen in den Räumen des Vereins oder anderen Lokalen eintreten. Der Unfall- und Haftpflichtschutz wird durch eine Versicherung im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

§ 17

Auflösung

Der Verein wird aufgelöst wenn bei einer Mitgliederversammlung mindestens drei Viertel der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschließen und wenn nicht mehr als sechs Mitglieder dagegenstimmen. Der Verein wird aufgelöst, wenn er weniger als drei Mitglieder hat.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens wird bei dem Beschluss der Auflösung bestimmt.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem artgleichen anderem Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweck durch des neuen Rechtsträgers weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Verein/ Rechtsträger über.

§ 18

Zusatz für Hästräger

- a) Der § 18 (Zusatz für Hästräger) wurde am 11.11.1980 als Zusatzparagraf zur Satzung vom 27.06.1975 der Brunnenputzerzunft aufgenommen.
- b) Die Mitglieder der Häsgruppe haben wie alle anderen aktiven Mitglieder der Zunft den Anordnungen der Vorstandschaft Folge zu leisten.
- c) Jedes neue Mitglied der Häsgruppe bezahlt bei Eintritt eine Schutzgebühr für die Überlassenen Gegenstände. Dieser Betrag wird bei Austritt nicht rückerstattet. Die Höhe des Betrages der Gebühr wird von der Vorstandschaft festgesetzt.
- d) Bei Austritt muß das gesamte Häs abgegeben werden. Der Weiterverkauf von dem selbstgekauften Sweat-/ und T-Shirt ist zulässig. Beschädigungen, welche grob fahrlässig verursacht wurden, müssen auf Kosten des ausscheidenden Hästrägers repariert werden.
- e) Das Häs darf nur in Verbindung mit der Zunft getragen werden sowie auf Anweisung des Oberzunftmeisters. Siehe auch § 7 dieser Satzung
- f) der Ausschluß eines Hästrägers kann aus folgenden Gründen erfolgen:
- Tragen des Häs außerhalb der Zunft
 - Weitergabe an Dritte
 - Widersetzung gegen Anordnungen/ Weisungen der Vorstandschaft
 - Bei mutwilliger Beschädigung oder Zerstörung des Häs
 - Schädigung des Ansehens der Zunft
- g) Bei Ausschluß des Hästrägers tritt automatisch Punkt c) in Kraft
- h) Jeder Hästräger ist wie jedes andere Mitglied der Zunft verpflichtet, seine Arbeitskraft vereinsdienlich zur Verfügung zu stellen.
- i) Bei und nach der Generalversammlung melden sich die Anwärter für das Häs. Bevor der Anwärter in die Häsgruppe aufgenommen wird, muss sie/ er ein Probejahr absolvieren, danach kann sie/ er in die Häsgruppe aufgenommen werden.

Diese überarbeitete Satzung tritt in Kraft durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 10.11.2018 bzw. deren Aufnahme in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg im Breisgau unter VR 310122.